



Spreitenbach

Öffentliche Auflage, Landumlegung Kreuzäcker, Verfahrenseinleitung und Verfahrensgrundlagen

Der Gemeinderat hat gestützt auf § 73 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) den Einleitungsbeschluss für die Landumlegung "Kreuzäcker" gefasst. Mit selbigem Beschluss wurden zeitgleich die Verfahrensgrundlagen gemäss § 7 der Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV) verabschiedet und eine Ausführungskommission gemäss § 5 LEV eingesetzt.

Folgende Akten können vom 25. März 2019 bis 23. April 2019 in der Halle des 2. Obergeschosses des Gemeindehauses während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:

- Einleitungsbeschluss gemäss § 2 LEV
- Vorbereitende Unterlagen gemäss § 1 LEV
- Ausführungskommission gemäss § 5 LEV
- Verfahrensgrundlagen gemäss § 7 LEV

Gegen die Auflageakten sind die durch das Landumlegungsverfahren betroffenen Grundeigentümer(innen) einspracheberechtigt. Wer von ihnen ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Spreitenbach, 8957 Spreitenbach, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Gemeinde Spreitenbach